



Gemeinde Toffen

Nutzungsverordnung (inkl. Tarif) für öffentliche Gemeindeliegenschaften und öffentliche Aussenanlagen

vom 21.10.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Umfang	3
	Aufsicht	3
	Zuständigkeit	3
	Parkplätze	3
	Schliessplan	3
	Schlüsselbestellung	3
	Ordnung, Widerhandlungen, Strafen	4
	Brandschutz	4
2.	Nutzungen	4
	Nutzungsrecht	4
	Nutzungsgebühren öffentliche Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Aussenanlagen	4
	Belegungsplan der öffentlichen Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Aussenanlagen	5
	Nutzungszeiten	5
	Schliessung	5
3.	Nutzungsvorschriften	6
	Grundsatz	6
	Verantwortlichkeit	6
	Beschädigung/Haftung	6
	Vorbereitung/Einrichtung	6
	Rauchverbot während der Schulzeit	6
	Übernahme/Abgabe Räumlichkeiten und Inventar	6
4.	Gesuche	6
	Einreichung von Gesuchen	6
5.	Bewilligungen	7
	Mietvertrag	7
	Bewilligungsentzug	7
6.	Schlussbestimmungen	7
	Einsprachen	7
	Inkraftsetzung	7
	Zuständigkeit	7
7.	Tarife	8
	Bildungs- und Kulturzentrum "Hang"	9
	Doppel-Sporthalle "Matte"	11
	Mehrzwecksaal "Matte"	13
8.	Genehmigung	14
	Genehmigung	14

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung (GO), Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Umfang

Die relevanten öffentlichen Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Aussenanlagen sind die Schulanlage "Hang", die Schulanlage "Matte", das Bildungs- und Kulturzentrum "Hang" sowie die Aussenanlagen. Dazu gehören folgende Räumlichkeiten und Anlagen:

- Schulräume
- Bildungs- und Kulturzentrum "Hang" (inkl. Nebenräume)
- Doppel-Sporthalle "Matte", Sport- und Aussenanlagen, Spielplatz "Matte"
- Rasenplatz "Hang"
- Sport- und Spielplatz "Allmend"
- Zivilschutzanlage

Artikel 2 Aufsicht

¹ Die Oberaufsicht über die Gesamtanlagen obliegt dem Gemeinderat.

² Die Organisation und Führung sämtlicher Gemeindeliegenschaften unterliegt der Bauverwaltung.

³ Die Bauverwaltung übernimmt die Aufsicht über die Gemeindeliegenschaften.

⁴ Die direkte Aufsicht über die Schulräume, die Doppel-Sporthalle, die Sport- und Aussenanlagen und das Bildungs- und Kulturzentrum "Hang" wird delegiert:

- während der Schulzeit: Schulleitung, Lehrerschaft
- ausserhalb der Schulzeit: verantwortliche Nutzerin/verantwortlicher Nutzer und Bauverwaltung.

⁵ Die direkte Aufsicht der Zivilschutzanlage ist wie folgt aufgeteilt:

- die betriebliche/technische Aufsicht untersteht dem Anlagewart
- die administrative Aufsicht untersteht dem Ortsquartiermeister.

Artikel 3 Zuständigkeit

¹ Für Nutzungsgesuche ist die Bauverwaltung zuständig.

² Die Bearbeitung der Nutzungsgesuche kann delegiert werden.

Artikel 4 Parkplätze

Die generelle Parkierung stützt sich auf den Gemeinderatsbeschluss und die diesbezüglichen richterlichen Verbote betreffend Parkierung. Bei Grossanlässen gelten spezielle Anweisungen der Gemeinde.

Artikel 5 Schliessplan

Der Schliessplan (inkl. Sicherungsschein) wird in der Bauverwaltung aufbewahrt und nachgeführt.

Artikel 6 Schlüsselbestellung

Schlüsselbestellungen sind an die Bauverwaltung zu richten.

Artikel 7 Ordnung, Widerhandlungen, Strafen

Alle Nutzenden verpflichten sich, die in dieser Verordnung festgelegten Weisungen zu beachten. Die Anlagen sind in sauberem und einwandfreiem Zustand zu verlassen. Fehlbare werden von den Aufsichtsorganen ermahnt oder wegweisen. Sanktionen bleiben vorbehalten.

Artikel 8 Brandschutz

¹ Die Bauverwaltung prüft jährlich alle Brandschutzeinrichtungen auf Funktion und Vollständigkeit. Sofern erforderlich, können dazu Sachverständige beigezogen werden.

² Die Bauverwaltung hält die Prüfungen in einem Protokoll fest.

2. Nutzungen

Artikel 9 Nutzungsrecht

¹ Die öffentlichen Gemeindeligenschaften und öffentlichen Aussenanlagen gemäss Artikel 1 können von der Schule (inkl. Tagesschule) sowie ortsansässigen und auswärtigen Vereinen, Organisationen und Privatpersonen benutzt werden.

² Die Schulräume können nur in Ausnahmefällen für zweckfremde Anlässe benutzt werden. Die Schulleitung und die Bauverwaltung können das Gesuch in besonderen Fällen an den Gemeinderat weiterleiten.

³ Die öffentlichen Gemeindeligenschaften und entsprechend gekennzeichneten Aussenanlagen dürfen grundsätzlich nur unter verantwortlicher Leitung (Belegungsplan) benutzt werden. Nutzungsberechtigt sind:

- die Schule der Gemeinde Toffen (inkl. Tagesschule)
- die Mitglieder der im Belegungsplan aufgeführten Vereine und Organisationen
- bewilligte Anlässe.

⁴ Das Office (Doppel-Sporthalle "Matte") darf nur an den dafür bewilligten Veranstaltungen benutzt werden.

⁵ Der Sport- und Spielplatz "Allmend" ist für alle Bürgerinnen und Bürger offen. Die Aussenplätze "Matte" sind für Kinder, Jugendliche und Anwohnende aus den angrenzenden Quartieren. Der Spielplatz "Hang" ist für Kinder der Gemeinde offen.

⁶ Die Pflichtschutzräume im Schulhaus "Hang" stehen grundsätzlich dem Zivilschutz zur Verfügung. In ordentlichen Lagen stehen die Räume (nicht aber deren Einrichtungen und Installationen) der Schule und anderen Organisationen zur Verfügung. Die Belegung der Zivilschutzräumlichkeiten erfolgt unter Bewilligung des Ortsquartiermeisters oder des Chefs der Zivilschutzorganisation.

Artikel 10 Nutzungsgebühren öffentliche Gemeindeligenschaften und öffentlichen Aussenanlagen

¹ Der Gemeinderat legt vorliegend die Gebühren (Tarif) fest. Er kann sie jederzeit veränderten Verhältnissen oder den effektiven Kosten anpassen. Bei Nutzungsarten, welche nicht festgelegt sind, entscheidet der Gemeinderat über die Höhe der Gebühr.

² Der Gemeinderat beschliesst über die Kosten der Nutzung der ortsansässigen Vereine.

³ Die ordentlichen Reinigungsarbeiten sind in den Gebühren inbegriffen. Zusätzliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten werden den Verursachenden separat verrechnet.

Artikel 11 Belegungsplan der öffentlichen Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Aussenanlagen

Die Schulleitung legt die Belegungsplanung für die Schule fest. Während der Schulzeit hat grundsätzlich die Schule das Vorrecht. Ausnahmen werden durch den Gemeinderat bewilligt. Im Vertrag wird vermerkt, dass der Mieter in einen anderen Raum ausweichen muss, wenn die Schule zwischendurch dringenden Bedarf hat. Die Bauverwaltung erstellt den Belegungsplan und regelt die Detailfragen, welche nicht in dieser Verordnung festgelegt sind. Sie kann diese Aufgabe an eine andere Verwaltungsstelle der Gemeinde delegieren.

Artikel 12 Nutzungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten der öffentlichen Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Aussenanlagen sind:

Montag	10.00 bis 22.30 Uhr
Dienstag bis Freitag	07.00 bis 22.30 Uhr
Samstag	07.00 bis 22.30 Uhr
Sonntag	07.00 bis 20.00 Uhr

Der Gemeinderat kann Ausnahmen (u. a. für Anlässe) bewilligen. Es bedingt ein schriftliches Gesuch.

² Der Belegungsplan (Doppel-Sporthalle "Matte") ist abends in Blöcke mit folgender Abendnutzungseinheiten eingeteilt:

17.30 bis 19.00 Uhr

19.00 bis 20.30 Uhr

20.30 bis 22.30 Uhr (inkl. Schliessung)

³ Während der Jahresreinigung können die Anlagen nicht genutzt werden. Dies wird im Belegungsplan ausgewiesen. Davon ausgenommen sind der Sport- und Spielplatz "Allmend" und die Aussenplätze "Matte" und "Hang".

Artikel 13 Schliessung

¹ Die im Mietvertrag verantwortlich gezeichneten Personen sind besorgt, dass die Anlagen ausgeschaltet, abgeschlossen und zeitgerecht verlassen sind. Die Bauverwaltung überwacht das Öffnen und Schliessen der Anlagen und Schulräume.

² Für die Zivilschutzanlage ist der Anlagewart zuständig.

3. Nutzungsvorschriften

Artikel 14 Grundsatz

Alle Nutzenden haben sich strikte an die ihnen zugewiesenen Zeiten zu halten.

Artikel 15 Verantwortlichkeit

Die Nutzenden sind für die ordnungsgemässe Nutzung verantwortlich. Sie bestimmen eine verantwortliche Kontaktperson.

Artikel 16 Beschädigung/Haftung

Für alle Schäden an den öffentlichen Gemeindelienschaften und öffentlichen Aussenanlagen, welche durch deren Nutzung widerrechtlich verursacht werden, haften die Verursachenden. Die Nutzenden sind verpflichtet, beschädigtes oder fehlendes Material unmittelbar der Bauverwaltung oder dem Anlagewart zu melden. Die Gemeinde Toffen haftet nicht für persönliche Gegenstände, welche durch Einbruch, Diebstahl oder sonstigen Verlust abhandkommen.

Artikel 17 Vorbereitung/Einrichtung

Das Aufstellen und Wegräumen von Mobiliar und Geräten ist Sache der Veranstaltenden.

Artikel 18 Rauchverbot während der Schulzeit

Die gesamten Areale der Schulanlagen "Hang" und "Matte" (inkl. des Bildungs- und Kulturzentrum "Hang" und der Doppel-Sporthalle "Matte") gelten als rauchfreie Zone.

Artikel 19 Übernahme/Abgabe Räumlichkeiten und Inventar

Für die Übernahme und Abgabe des gereinigten Inventars ist die Bauverwaltung zuständig. Fehlendes und defektes Inventar geht zu Lasten der Nutzenden. Es wird durch die Bauverwaltung ersetzt.

4. Gesuche

Artikel 20 Einreichung von Gesuchen

¹ Alle Nutzenden von öffentlichen Gemeindelienschaften und öffentlichen Aussenanlagen, sowohl für eine Dauerbelegung wie auch für eine einmalige Nutzung, haben ein Gesuch einzureichen. Der Sport- und Spielplatz "Allmend" steht im Rahmen der Nutzungszeiten (Artikel 12) frei zur Verfügung. Die Bedürfnisse der Gemeinde, der Schule und der gemeindeansässigen Vereine und Organisationen haben grundsätzlich Vorrang. Ausnahmen werden durch den Gemeinderat bewilligt. Bei Ausnahmen wird im Vertrag vermerkt, dass der Mieter in einen anderen Raum ausweichen muss, wenn die Schule zwischendurch dringenden Bedarf hat.

² Das Gesuch ist schriftlich bei der Bauverwaltung einzureichen. Gesuche für die Nutzung von Schulräumen sind bei der Schulleitung einzureichen.

³ Das schriftliche Gesuch muss nebst Namen (verantwortliche Person), Adresse und Telefon folgende Angaben enthalten:

- Art der Veranstaltung (mit Programm und Angabe über allfälligen Festwirtschaftsbetrieb)
- Räume, deren Nutzung gewünscht wird
- Zeit der Belegung (inkl. Vorbereitungszeit)
- Hinweise, ob Eintrittsgebühren bzw. kommerzielle Einnahmen erhoben/generiert werden.

Es ist Sache der Gesuchstellenden, die gastgewerbliche Einzelbewilligung einzuholen.

⁴ Neue Dauerbelegungsgesuche müssen bis am 1. Juni eingereicht werden.

5. Bewilligungen

Artikel 21 Mietvertrag

Für die Benutzung wird ein unterzeichneter Mietvertrag abgeschlossen (Ausnahme bei Miete von einzelnen Schulräumen).

Artikel 22 Bewilligungsentzug

Erteilte Bewilligungen werden zurückgezogen bzw. nicht mehr erneuert, wenn die Nutzenden eingegangene Verpflichtungen missachten oder in schwerwiegender Weise gegen die Verordnungsbestimmungen verstossen. Verstösse sind der Bauverwaltung zu melden.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 23 Einsprachen

Gegen alle Entscheide der Bewilligungsinstanzen kann beim Gemeinderat innert zehn Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

Artikel 24 Inkraftsetzung

¹ Die Nutzungsverordnung (inkl. Tarif) für öffentliche Gemeindeligenschaften und öffentliche Aussenanlagen tritt am 01.01.2025 in Kraft.

² Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf. Insbesondere: die Benutzungsordnung für öffentliche Gemeindeligenschaften und öffentliche Aussenanlagen (Verordnung) vom 14.10.2019 (mit Teilrevisionen vom 14.12.2020 bzw. vom 28.06.2021).

Artikel 25 Zuständigkeit

Die Nutzungsverordnung kann vom Gemeinderat jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

7. Tarife

I. Allgemeine Bestimmungen

1.) Stromkosten/Wasserverbrauch

Der normale Strom- und Wasserverbrauch im Bildungs- und Kulturzentrum "Hang" ist in den Mietgebühren inbegriffen. Übermässiger Verbrauch kann der Veranstalterin/dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

2.) Kehrichtbeseitigung

Die Kosten für die Kehrichtabfuhr gehen zu Lasten der Veranstalterin (ein Container kann gemietet werden). Es gilt das Abfallgebührenreglement der Gemeinde Toffen.

3.) Geschirr/Mobiliar

Bei der Benutzung von Geschirr/Mobiliar ist eine Pauschale zu entrichten. Die Vermietung von Geschirr und Mobiliar erfolgt gemäss separater Preisliste. In der Vermietung der Küche ist grundsätzlich das entsprechende Geschirr enthalten. Fehlendes und zerbrochenes Geschirr wird der Veranstalterin/dem Veranstalter gemäss separater Preisliste berechnet.

4.) Tarifanwendung

Grundsätzlich gelangt der Tagestarif zur Anwendung. Bei Benützungzeiten unter 4 Stunden wird der Stundentarif berechnet.

5.) Dauerbelegung

Ortsansässigen Vereinen stehen für Trainings und Proben die Nutzung des Probelokales oder des Mehrzwecksaales (inkl. Bühne) 2 Stunden pro Woche unentgeltlich zur Verfügung sowie die Turnhallen im bisherigen Rahmen.

6.) Nutzende

Ortsansässige

Für Ortsansässige müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Der Hauptsitz des Vereins muss in Toffen sein.
- 1/3 der Mitglieder müssen Einheimische sein.
- Institutionen, Betriebe und Privatpersonen mit Sitz in Toffen.

Auswärtige

Auswärtige sind Vereine, Betriebe und Privatpersonen mit Sitz ausserhalb Toffen.

Bildungs- und Kulturzentrum "Hang"

Gebührentarif

Alle Beträge in CHF

Trainings, Proben, Kurse und Sitzungen (Kleinanlässe)	Miete	Ortsansässige	Auswärtige
Mehrwecksaal	pro Stunde	10.00	40.00
Mehrwecksaal (Dauermiete 60 Min.)	1 Jahr	300.00	900.00
Mehrwecksaal (Dauermiete 60 Min.)	1/2 Jahr	175.00	525.00
Möbiliar	pro Tag	15.00	50.00
Küche	pro Tag	50.00	120.00
Künstlergarderobe	pro Stunde	5.00	20.00
Probelokal (1 oder 2 Räume)	pro Stunde	10.00	30.00
Probelokal (Dauermiete 60 Min.)	1 Jahr	200.00	600.00
Probelokal (Dauermiete 60 Min.)	1/2 Jahr	150.00	450.00
Trainings, Proben, Kurse und Sitzungen (kommerzielle)	Miete	Ortsansässige	Auswärtige
Mehrwecksaal	pro Stunde	15.00	60.00
Mehrwecksaal (Dauermiete 60 Min.)	1 Jahr	450.00	1'350.00
Mehrwecksaal (Dauermiete 60 Min.)	1/2 Jahr	250.00	750.00
Möbiliar	pro Tag	15.00	50.00
Küche	pro Tag	75.00	150.00
Künstlergarderobe	pro Stunde	10.00	40.00
Probelokal (1 oder 2 Räume)	pro Stunde	20.00	60.00
Probelokal (Dauermiete 60 Min.)	1 Jahr	300.00	900.00
Probelokal (Dauermiete 60 Min.)	1/2 Jahr	175.00	525.00
Anlässe OHNE Verkauf	Miete	Ortsansässige	Auswärtige
Mehrwecksaal	pro Tag	75.00	300.00
Möbiliar	pro Tag	15.00	50.00
Küche	pro Tag	75.00	150.00
Künstlergarderobe	pro Tag	10.00	40.00
Probelokal (1 oder 2 Räume)	pro Tag	20.00	100.00

Anlässe MIT Verkauf	Miete	Ortsansässige	Auswärtige
Mehrzwecksaal	pro Tag	100.00	400.00
Mobiliar	pro Tag	15.00	50.00
Küche	pro Tag	100.00	250.00
Künstlergarderobe	pro Tag	15.00	60.00
Probelokal (1 oder 2 Räume)	pro Tag	50.00	150.00
Verschiedene Zusatzgebühren für alle Nutzungen			
Kehrichtentsorgung	Aufwand	-	-
Pikettenschädigung an Wochenenden	pro Tag	100.00	100.00
Zusatzaufwand durch Hausdienst	pro Stunde	70.00	70.00
(Sonder- und Feinreinigung, Aufstellen, Wegräumen von Stühlen, Tischen, Geschirr und übrigen Einrichtungen)			

Annulation

bis 31 Tage im Voraus pauschal CHF 100.00, anschliessend voller Tarif

Doppel-Sporthalle "Matte"

Gebührentarif

Alle Beträge in CHF

1 Teilhalle	Sport		Miete	Ortsansässige	Auswärtige
		Nutzung im bisherigen Rahmen		gratis	-
		Einzelnutzung 90 Min.	pro 90 Min.	40.00	80.00
		Belegung	pro Tag	150.00	280.00
		Belegung	pro 1/2 Tag	100.00	280.00
		Dauerbelegung 90 Min.	1 Jahr	500.00	800.00
		Dauerbelegung 90 Min.	½ Jahr	300.00	480.00
1 Teilhalle	Anlass	MIT Festwirtschaft	Miete	Ortsansässige	Auswärtige
Kommerzieller Anlass		Anlass/Wochenendtag	pro Tag	300.00	600.00
		Anlass/Wochenendtag	pro 1/2 Tag	240.00	600.00
1 Teilhalle	Anlass	OHNE Festwirtschaft	Miete	Ortsansässige	Auswärtige
Kommerzieller Anlass		Anlass/Wochenendtag	pro Tag	200.00	350.00
		Anlass/Wochenendtag	pro 1/2 Tag	160.00	350.00
2 Teilhallen	Sport		Miete	Ortsansässige	Auswärtige
		Nutzung im bisherigen Rahmen		gratis	-
		Einzelnutzung 90 Min.	pro 90 Min.	60.00	120.00
		Belegung	pro Tag	225.00	400.00
		Belegung	pro 1/2 Tag	150.00	400.00
		Dauerbelegung 90 Min.	1 Jahr	750.00	1'500.00
		Dauerbelegung 90 Min.	½ Jahr	450.00	720.00
2 Teilhallen	Anlass	mit Festwirtschaft	Miete	Ortsansässige	Auswärtige
Kommerzielle Anlässe		Anlass/Tag	pro Tag	600.00	1'200.00
		Anlass/Tag	pro 1/2 Tag	480.00	1'200.00
2 Teilhallen	Anlass	ohne Festwirtschaft	Miete	Ortsansässige	Auswärtige
Kommerzielle Anlässe		Anlass/Tag	pro Tag	400.00	700.00
		Anlass/Tag	pro 1/2 Tag	320.00	700.00

Benützung Office / Küche	Miete	Ortsansässige	Auswärtige
Anlass/Tag	pro Anlass	gratis	150.00
Miete Bodenabdeckung	Miete	Ortsansässige	Auswärtige
Pro Teilhalle	pro Teilhalle	75.00	150.00
Verschiedene Zusatzgebühren für alle Nutzungen			
Kehrichtentsorgung	Aufwand	-	-
Pikettenschädigung an Wochenenden	pro Tag	100.00	100.00
Zusatzaufwand durch Hausdienst	pro Stunde	70.00	70.00
(Sonder- und Feinreinigung, Aufstellen, Wegräumen von Stühlen, Tischen, Geschirr und übrigen Einrichtungen)			

Annulation

bis 31 Tage im Voraus pauschal CHF 100.00, anschliessend voller Tarif

Mehrzwecksaal "Matte"

Gebührentarif

Alle Beträge in CHF

Trainings, Proben, Kurse und Sitzungen (Kleinanlässe)	Miete	Ortsansässige	Auswärtige
Mehrzwecksaal	pro Stunde	10.00	40.00
Mobiliar	pro Tag	15.00	50.00
Küche	pro Tag	50.00	120.00
Trainings, Proben, Kurse und Sitzungen (kommerzielle)	Miete	Ortsansässige	Auswärtige
Mehrzwecksaal	pro Stunde	15.00	60.00
Mobiliar	pro Tag	15.00	50.00
Küche	pro Tag	75.00	150.00
Anlässe OHNE Verkauf	Miete	Ortsansässige	Auswärtige
Mehrzwecksaal	pro Tag	75.00	300.00
Mobiliar	pro Tag	15.00	50.00
Küche	pro Tag	75.00	150.00
Anlässe MIT Verkauf	Miete	Ortsansässige	Auswärtige
Mehrzwecksaal	pro Tag	100.00	400.00
Mobiliar	pro Tag	15.00	50.00
Küche	pro Tag	100.00	250.00
Verschiedene Zusatzgebühren für alle Nutzungen			
Kehrrichtentsorgung	Aufwand	-	-
Pikettenschädigung an Wochenenden	pro Tag	100.00	100.00
Zusatzaufwand durch Hausdienst	pro Stunde	70.00	70.00
(Sonder- und Feinreinigung, Aufstellen, Wegräumen von Stühlen, Tischen, Geschirr und übrigen Einrichtungen)			

Annulation

bis 31 Tage im Voraus pauschal CHF 100.00, anschliessend voller Tarif

8. Genehmigung

Artikel 26 Genehmigung
 Der Gemeinderat hat die Nutzungsverordnung (inkl. Tarif) für öffentliche Gemeindeliegenschaften und öffentliche Aussenanlagen am 21.10.2024 genehmigt.

GEMEINDERAT TOFFEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. C. Bütler *sig. Ch. Pulfer Brand*

Carl Bütler Christine Pulfer Brand

Publikationen

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 07.11.2024 im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht. Am 19.12.2024 wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland das In-Kraft-Treten der Verordnung publiziert.

20.12.2024 **GEMEINDE TOFFEN**
 Die Gemeindeschreiberin

sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand